



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1988

A07

30 . November.2023
Seite 1 von 4

Aktenzeichen
BV 1117
Herr Dr. Warnecke
Telefon 0211 4972-2103

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Bericht des Finanzministers zu offenen Fragekomplexen der FDP-Landtagsfraktion im laufenden Haushaltsberatungsverfahren für das Jahr 2024

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 07.12.2023

Die Fragen des Abgeordneten Ralf Witzel von der Fraktion der FDP vom 24.11.2023 zu dem Thema „Bericht des Finanzministers zu offenen Fragekomplexen der FDP-Landtagsfraktion im laufenden Haushaltsberatungsverfahren für das Jahr 2024“ werden wie folgt beantwortet:

Zum Fragenkreis 1a):

Frage aa)

Nach welcher Vorschrift des Gesetzes über die NRW.BANK würde ein solcher Beschluss der Gesellschafterversammlung gefasst?

Frage bb)

Unter welchen Voraussetzungen wäre ein solcher Beschluss mit § 3 Absatz 4 Satz 1 der Satzung der NRW.BANK vereinbar?

Frage cc)

Welche weiteren rechtlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen (z. B. aus der Verständigung II, CRR) sind bei einem entsprechenden Beschluss zu beachten?

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Antwort:

Die Fragen aa), bb) und cc) werden zusammen beantwortet.

Zur Überführung des Kapitals in der vorgesehenen Größenordnung von der NRW.BANK auf das Land wären nach In-Kraft-Treten des Haushalts 2024 ein Beschluss der Gewährträgersversammlung (§ 10 Nr. 2, 3 der Satzung; § 7 Abs. 1 Buchstaben b) und c) NRW.BANK G) und die Zustimmung der Staatsaufsicht (§ 32 Abs. 2 der Satzung) erforderlich. Ein Verstoß gegen die Satzung der Bank erfolgt bei dieser Beschlusslage nicht.

Zum Fragenkreis 1b):

Frage aa)

Inwieweit kann ein Ausschüttungsbeschluss aufgrund eines Sachverhalts ergehen, wenn ein auf diesem Sachverhalt beruhender rechtlicher Anspruch, z.B. aus einem Treuhandvertrag, verwirkt wäre? Reicht bloße politische Opportunität?

Frage bb)

Weshalb wäre ein solcher Ausschüttungsbeschluss mit den Organpflichten der Mitglieder der Gewährträgersversammlung gegenüber der NRW.Bank vereinbar?

Antwort:

Die Fragen aa) und bb) werden zusammen beantwortet.

Kapitalmaßnahmen wie Ausschüttungen oder Rückgewähr von Einlagen unterliegen nicht der Verjährung. Ein Eigentümer oder Gewährträger kann diese im Rahmen der geltenden Regelungen jederzeit beschließen. Die handelnden Personen in der Gewährträgersversammlung verstoßen in diesem Fall auch nicht gegen ihre Organpflichten.

Zum Fragenkreis 1c):

Frage aa):

Wie hoch waren die Bruttoeinnahmen aus der von WestLotto betriebenen Lotterie jeweils jährlich in den Jahren 2002 bis 2017?

Antwort:

Die Spieleinsätze von WestLotto für alle Lotterien entwickelten sich in dem angefragten Zeitraum wie folgt:

Spieleinsätze WestLotto in TEUR 2002 bis 2017

	Ist 2002	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Ist 2006
Spieleinsätze Gesamt	1.929.338	1.870.281	1.889.651	1.810.982	1.774.296

	Ist 2007	Ist 2008	Ist 2009	Ist 2010	Ist 2011
Spieleinsätze Gesamt	1.730.977	1.510.685	1.625.325	1.531.643	1.573.644

	Ist 2012	Ist 2013	Ist 2014	Ist 2015	Ist 2016
Spieleinsätze Gesamt	1.497.419	1.606.740	1.586.012	1.617.269	1.632.915

	Ist 2017
Spieleinsätze Gesamt	1.559.035

Frage bb):

Inwieweit spricht diese Vertragsklausel gegen eine vollständige oder überwiegende Ausschüttung der Einnahmen der NRW.BANK aus der WestLotto-Gruppe an das Land?

Antwort:

Die vom Fragesteller angesprochene Vertragsklausel ist nicht mehr gültig und steht deshalb einer Überführung von Mitteln der NRW.BANK an das Land nicht entgegen.

Die WestLotto-Gruppe übt ihre Geschäftstätigkeit seit 1970 auf der Grundlage ihr vom Land Nordrhein-Westfalen erteilten Konzessionen (Konzessionsmodell) aus.

Frage cc):

Inwieweit führte die Normierung von Abführungspflichten der NRW.BANK in § 14 NRW.BANK G, ohne Erträge aus Glücksspielbeteiligungen wie der WestLotto-Gruppe aufzuführen, zu einer Beendigung der Abfüh-

rungspflicht aus dem Vertrag vom 16. Juli 1957 bzw. zu einem Vertrauensstatbestand für die NRW.BANK dahingehend, entgegen dem Vertrag vom 16. Juli 1957 Erträge aus der WestLotto-Gruppe nicht abführen zu müssen?

Antwort:

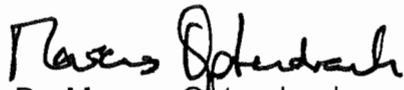
Der Vertrag von 1957 sah für die Banken eine Erstattung der Betriebs- und Verwaltungskosten für die Durchführung einer staatlichen Zahlenlotterie vor; es handelte sich mithin nicht um eine Ertragsgenerierung, sondern um einen Aufwands- bzw. Kostenersatz. Im Übrigen wurde der Vertrag aus dem Jahr 1957 durch das Konzessionsmodell abgelöst.

Frage dd):

Inwieweit hat § 14 NRW.BANK G in Bezug auf Abführungspflichten der NRW.BANK an das Land einen abschließenden Charakter, der einem Einnahmeansatz in Kapitel 20 610 Titel 134 00 entgegensteht?

Antwort:

§ 14 NRW.BANK G hat in Bezug auf den dem Landtag im Entwurf vorliegenden Einnahmeansatz in Kapitel 20 610 Titel 134 00 keine ausschließende oder abschließende Wirkung.


Dr. Marcus Optendrenk